



COMPETENCE
CENTER
SCHWERGUT
IM



Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
z. Hd. Herrn Hartmann
Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Frankfurt, den 23.03.2020

Dringend notwendige Maßnahmen zur Entlastung des Schwergut-Gewerbes aufgrund der Corona-Entwicklung

Sehr geehrter Herr Hartmann,

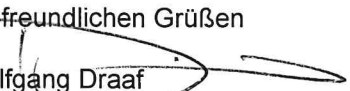
naturgemäß ist auch das Schwergutgewerbe, Großraum- und Schwertransport-, Kran-, Begleit- und Montageunternehmen, durch die schlimme Entwicklung der Corona-Lage und deren Auswirkungen auf das unternehmerische Handeln, stark beeinträchtigt. Weitergehende Auswirkungen auf die Existenz der Unternehmen sind faktisch nicht mehr auszuschließen.

Daher bitten wir Sie, nachstehende kurzfristig einzuleitende Maßnahmen zur Unterstützung zu prüfen und zusammen mit der Bundesregierung und den Ländern, positiv zu bescheiden:

- Aussetzung der Kfz-Steuer für Kraftfahrzeuge, die nachweislich aufgrund fehlenden Fahrpersonals oder aufgrund fehlender Aufträge stehen (monatlich oder wöchentlich) bis auf Weiteres, mindestens jedoch bis zum 30. Mai 2020 (Bitte um Einbeziehung des Bundesministeriums für Finanzen).
- Aussetzung der Verpflichtung, bis spätestens zum 01. Juli 2020 die Nachrüstung von Freisprechanlagen zur Funkbenutzung in unserem Gewerbe umgesetzt zu haben, bis mindestens zum 01.01.2021, da die Ausrüstung der Vielzahl der Kraftfahrzeuge in dieser Zeit unmöglich ist.
- Aussetzung sämtlicher Fahrzeitbeschränkungen aus dem Verfahren nach § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 und 5 StVO bis mindestens 30. Mai 2020, da in dieser Zeit Fahrpersonal fehlt und auf Auftraggeberseite auch deren Produktionen sich erheblich verzögern; nur so lässt sich eine verlässliche Versorgung der Industrie auch in diesen Zeiten sicherstellen (§ 30 StVO bleibt davon unberührt).
- Aussetzung der Fahrauflage 21 aus der RGST 1992 bis mindestens 30. Mai 2020, da es weder Fahrer noch Beifahrer der Großraum- und Schwertransporte zuzumuten ist, sich über einen längeren Zeitraum in der Enge des Führerhauses aufzuhalten, zumal auch der Mindestabstand von 1,50 m untereinander nicht einzuhalten ist, eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und der Infrastruktur dürfte ausgeschlossen sein (derzeitiges Verkehrsgeschehen und großes Erfahrungspotential im Umgang mit Fahrauflagen beim Fahrpersonal).

Aufgrund der Bedeutung hoffen wir dringend auf positive Nachrichten. Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Draaf
Geschäftsführer und
alleinvertretungsberechtigter Vorstand
BSK e. V.
draaf(at)bsk-ffm.de